



Tiroler Umwelthanwaltschaft

Mag. Michael Reischer

Telefon 0512/508-3489

Fax 0512/508-743495

landesumwelthanwalt@tirol.gv.at

An die Tiroler Landesregierung
UVP-Behörde I. Instanz
Abteilung Umweltschutz

UID: ATU36970505

per Email

TIWAG – Ausbau Kraftwerk Kaunertal (AK) – Stellungnahme des Landesumwelthanwaltes zur vorliegenden UVE gemäß § 5 Abs 4 UVP-G 2000

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-0-4.1/60/21-2019

Innsbruck, 30.08.2019

Sehr geehrte XXX XXXX!

Der Landesumwelthanwalt darf zum fortgesetzten Verfahren zum Ausbau Kraftwerk Kaunertal und zur diesbezüglichen Umweltverträglichkeitserklärung (Fassung: Revision 2) folgende

Stellungnahme

abgeben:

Vorab wird festgehalten, dass die Stellungnahme des Landesumwelthanwaltes vom 02.09.2012 (Zahl: LUA 0-4.1/60/1-2012) im Wesentlichen aufrecht gehalten wird und aufgrund von Projektänderungen, zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung sowie Einschränkungen des geplanten Vorhabens hinsichtlich des Wassereinzuges an der Gurgler Ache wie folgt ergänzt wird:

Geplant sind der Ausbau des Kraftwerkes Kaunertal, der Ausbau des Kraftwerkes Prutz-Imst sowie der Ausbau des im Bewilligungsverfahren befindlichen Kraftwerkes Imst-Haiming.

Dazu sollen die Gurgler Ache samt Königsbach und Verwallbach gemeinsam mit der Venter Ache in den Speicher Gepatsch übergeleitet, ein neuer Speicherteich im Platzertal samt Pumpspeicherkraftwerk errichtet und das derzeitige Kraftwerk Prutz in seiner Kapazität mehr als verdoppelt werden. Das Vorhaben enthält zudem zahlreiche weitere Maßnahmen, z.B. ein zukünftiges Geschiebemanagement an der Ötztaler Ache, Ersatzmaßnahmen als Kompensation für zerstörte oder beeinträchtigte Lebensräume, ein Umgehungsgerinne für den Inn zwischen Prutz und Runserau, Materialdeponien mit einer Gesamtfläche von 16,8 Hektar und einem Volumen von rund 1.650.000 m³ im Bereich des Kaunertales, eine Eintiefung des Inns auf 2 km Länge zwischen dem bestehenden Kraftwerk Prutz und dem Mündungsbereich der

Fagge sowie größere Drainagierungsmaßnahmen und Grundwasserregulierungen zwischen Prutz und der Runserau.

Zunächst ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Konsenswerberin in ihrem begleitenden Schreiben in Aussicht stellt, den Wassereinzug an der Gurgler Ache insoweit einzuschränken, „*als dies zur Errichtung und zum uneingeschränkten Betrieb des Projekts Kraftwerk Gurgler Ache erforderlich ist*“. Diese Aussage deckt sich nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht mit den Angaben in der aktuellen Umweltverträglichkeitserklärung.

Die in den Projektunterlagen angegebene Formel zur Sicherstellung der Gewährleistung des uneingeschränkten Betriebes des KW Gurgler Ache (UVE, D.03.05 Wirkfaktorbericht Hydrologie, Seite 108, letzter Absatz) steht im Widerspruch zu den Angaben des Vorhaben Wasserkraftanlage Gurgler Ache der Gemeinde Sölden, Angaben zur zukünftigen Restwasserführung unterhalb der Wasserfassungen KW Kaunertal bzw. unterhalb der Fassung KW Gurgler Ache (z.B.: UVE, D.04.02.03 Fachbeitrag Gewässerökologie, Seite 339 bzw. UVE, D.04.02.02 Fachbeitrag Pflanzen und deren Lebensräume, Seite 136 unten) sind im Lichte des eingeschränkten Antrages nicht nachvollziehbar. In der allgemein verständlichen Zusammenfassung (vgl. D.01, Beschreibung des Vorhabens) fehlen entsprechende Angaben zur Einschränkung des Wassereinzuges aus dem Einzugsbereich der Gurgler Ache zur Gänze.

Beispielhaft ist der mittlere Abfluss und die zukünftige Restwassersituation im Juni anzuführen (vgl. Tabelle 122, Fachbeitrag Gewässerökologie, Seite 339): Im Juni soll bei einem Abfluss von 11,85 m³/s ein Dotierwasser von 8,19 m³/s unterhalb der Wasserfassung des KW Kaunertales an die Gurgler Ache abgegeben werden. Nachdem jedoch das KW Gurgler Ache eine Ausbauwassermenge von 6 m³/s und eine projektgegenständliche Dotierwasserregelung von 40 Prozent der ankommenden fließenden Welle aufweist, müsste das KW Kaunertal mindestens 10 m³/s „weitergeben“, um den ungestörten Betrieb des KW Gurgler Ache sicherzustellen. Daraus schließt der Landesumweltanwalt, dass offenbar die Projektunterlagen entweder nur teilweise an die aktuelle (rechtliche) Situation angepasst wurden, oder andernfalls schlichtweg falsch sind.

Auch die Angaben zu den restlichen Monaten sind im Lichte der Vorhabenseinschränkung unplausibel und nicht nachvollziehbar – wie man z.B. im Mai bzw. im September bei Mittelwasserwerten von 5,42 m³/s bzw. 5,85 m³/s noch davon ausgehen kann, Triebwasser einzuziehen, entzieht sich der Kenntnis des Landesumweltanwaltes.

Die Behörde wird daher –schon aus verwaltungsökonomischen Aspekten– vorweg zu klären haben, ob aufgrund dieser Angaben bzw. wesentlichen Projektdaten der Antrag der Konsenswerberin unmittelbar zurückzuweisen ist.

Zudem sind aus Sicht des Landesumweltanwaltes unter anderem folgende weitere wesentliche Kritikpunkte in Ergänzung zur Stellungnahme vom 02.09.2012 anzuführen, die eine Umweltverträglichkeit bereits bei derzeitigem Verfahrensstand ausschließen lassen bzw. ein weiteres verwaltungsökonomisches Verfahren verunmöglichen:

- Die UVE Unterlagen z.B. für den wesentlichen Bereich Gewässerökologie entsprechen nicht dem aktuellen Stand der Technik und sind auch mit der geltenden Rechtsprechung nicht in Einklang zu bringen.

Für den Landesumweltanwalt ist es nicht nachvollziehbar, dass die Antragstellerin aus dem Verfahren SKW Kühtai anscheinend keine Schlussfolgerungen gezogen hat. Die aktuellen Unterlagen sind wie einst beim SKW Kühtai weder hinsichtlich der Konsequenzen des Weser-Urteiles korrigiert noch sind die Einschätzungen von Verschlechterungen von Gewässerabschnitten europarechtskonform festgehalten.

Im Gegenteil, eine eindeutige Verschlechterung mehrerer sehr guter Gewässerzustandskomponenten um zumindest eine Klasse im Bereich der zukünftigen Restwasserstrecke an der Venter Ache wird als „Viertelklassen-Verschlechterung“ angeführt und ergibt sich dadurch ein entsprechend (zu) niedriger Kompensationswert.

Eine dergestaltete Nichtbeachtung europäischer Rechtsprechung stellt eine weitere Befassung mit den UVE-Unterlagen für den Bereich Gewässerökologie in Frage und wären nach Ansicht des Landesumweltanwaltes aus verwaltungsökonomischer Sicht zunächst die Projektunterlagen tatsächlich in allen Bereichen, die sich durch die Rechtsprechung der letzten Jahre ergeben haben, durch die Antragstellerin TIWAG auf Stand zu bringen.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist daher speziell der gewässerökologische Fachbeitrag zur Gänze zu überarbeiten, entsprechende Ausführungen zu Verschlechterungen von Gewässerstrecken richtlinienkonform und rechtsprechungskonform darzustellen und darauf aufbauend eine nachvollziehbare Auswirkungsbetrachtung und anschließende Kompensationsprognose durchzuführen.

- Betont wird nochmals, dass mit dem geplanten Vorhaben der Tiroler Inn zwischen Prutz und der Wehranlage des Kraftwerkes Runserau, also auf einer Länge von rund 4,2 Fließkilometern, ökologisch zerstört werden soll: Die Schwallspitzen sollen sich gegenüber dem gemäß Wasserrahmenrichtlinie sanierungsbedürftigen Ist-Zustand fast verdoppeln, der Inn soll um durchschnittlich einen halben Meter auf der gesamten Fließlänge ausgebaggert und anschließend flussbaulich gesichert werden und das Wehr Runserau soll deutlich erhöht werden, um so die zukünftigen Schwallextreme zumindest teilweise abfangen zu können. In allgemein verständlichen Worten soll der Inn in diesem Bereich zukünftig als „Auffangbecken“ für die extremen Schwall-Sunk-Ereignisse des ausgebauten KW Kaunertales dienen und als Tiroler Hauptfluss mit all seinen Funktionen nicht mehr zur Verfügung stehen.
Ein solches Vorhaben steht nach Ansicht des Landesumweltanwaltes in mehrfacher Hinsicht in Widerspruch zu den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie bzw. des Wasserrechtsgesetzes. Zudem liegt aus Sicht des Landesumweltanwaltes ein Widerspruch mit den Zielbestimmungen des Rahmenplanes Tiroler Oberland vor, die den Erhalt und die Erreichung eigenständiger Bestände von Äschen, Bachforellen und Koppen im Verlauf **des gesamten Inns von der Grenze zur Schweiz bis zur Mündung der Sill** als gutes ökologisches Potential festschreiben. Ein kleines Umgehungsgerinne (vgl. UVE-Unterlagen), welches noch dazu über längere Strecken in einem künstlich beleuchteten Tunnel geführt wird, kann diese Aufgaben des Inns mit Sicherheit nicht übernehmen.
- Die Überformung des hinteren Platzertales mit einem Speicherteich wird nicht nur ein landschaftlich wunderschönes Hochtal vernichten, sondern flächig geschützte Lebensräume und dabei insbesondere **Moorlandschaften in der Größenordnung von rund 14 Fußballfeldern zerstören.**



Abbildung 1 zeigt den wildromantischen hinteren Bereich des geplanten Stausees im Platzertal.

Damit steht das Vorhaben nach Ansicht des Landesumweltschutzes in Widerspruch zu den im Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention festgelegten Moorschutzbestimmungen.

In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass die Moorzerstörung im Platzertal in der alten UVE-Einreichung (Kbet-Pf-04, Seite 121, D.17 Fachbeitrag Pflanzen und deren Lebensräume) mit 11,12 Hektar angegeben wurde.

Nunmehr wird dieser Lebensraumverlust als Kbet-Pf-02 mit einer Größe von 6,34 Hektar (basenarmes, nährstoffarmes Kleinseggenried 5,89 ha; Subtyp Riesel- und schwemmlurartiges Kleinseggenried 0,25 ha und Übergangsmoor 0,20 ha) angegeben.

Nachdem die beigelegten Pläne sowohl in der alten UVE als auch in der nunmehr vorliegenden Revision 2 das Datum 30.03.2012 aufweisen, nachdem dieselben Fachleute die Pläne, Texte und Tabellen bearbeiteten und nachdem dem Landesumweltschutz keine größeren Bauten und Vorhaben in den letzten Jahren im Platzertal bekannt sind, die hektarweise Moorflächen in Anspruch nehmen würden, stellt sich die Frage, wie es möglich sein kann, dass plötzlich rund 5 Hektar Moorfläche (also die Fläche von rund 7 Fußballfeldern) „verschwunden“ sind und dies keinerlei Erwähnung oder Erklärung in der aktuellen UVE findet.

- Der Landesumweltschutz kann derzeit kein entsprechendes öffentliches Interesse erkennen, das geeignet wäre, die offensichtlich geplanten Naturzerstörungen (im Wesentlichen: Zerstörung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Inns auf rund 4,2 Kilometern Länge mit einhergehender deutlicher Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums, Zerstörung des Platzertal-Hochtales, Degradierung der Venter Ache, der Gurgler Ache und der Ötztaler Ache zu Restwassergerinnen und die damit verbundenen massiven Eingriffe in den Wasserhaushalt des gesamten Ötztales, Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des geschützten Landschaftsteiles Milser Au, etc.) zu rechtfertigen.

Im Gegenteil, der Ausbau des Pumpspeicherkraftwerkes Versetz wird zunächst dazu führen, dass sich die Tiroler Kennzahlen hinsichtlich des Anteiles an erneuerbarer Elektrizitätserzeugung aufgrund von Stromimporten deutlich verschlechtern werden. Erst durch die erneuerbare Energiegewinnung durch Einzug der Gurgler und Venter Ache kann dieser Effekt „kompensiert“ werden.

Zudem ist festzuhalten, dass **alle** EU-weiten, österreichischen und Tiroler Zielbestimmungen und Zielsetzungen hinsichtlich erneuerbarer Elektrizitätserzeugung ohne den Ausbau Kaunertal erreicht werden können bzw. bereits erreicht sind.

Tirol versorgt sich seit Jahren bilanziell zu 100 Prozent mit Strom aus erneuerbarer Elektrizitätserzeugung (vgl. <http://www.tiroler-umweltanwaltschaft.gv.at/naturschutz/tiroler-flie遝gwaesser-unter-strom/>) und ist selbst für die verschiedenen Szenarien der Studie „Tirol 2050 – energieautonom“ ein Ausbau KW Kaunertal rechnerisch absolut nicht notwendig.

Damit wird in einem allfälligen weiteren Verfahren sehr genau zu hinterfragen sein, welche Teile der geplanten (erneuerbaren) Energieerzeugung öffentliches Interesse genießen mögen bzw. welche Teile der Energieerzeugung eine im wirtschaftlichen Interesse der TIWAG AG gelegene Disposition darstellen.

- Das Vorhaben sieht die Erweiterung der Innstufe Imst-Haiming von 85 m³/s auf 130 m³/s Ausbauwassermenge vor. Zu diesem Zwecke sind im Wesentlichen der Umbau des Einlaufbauwerkes Imst, der Einbau eines dritten Maschinensatzes und die Vergrößerung des Unterwasserbeckens Haiming von 200.000 m³ auf 300.000 m³ geplant. Die Innstufe Imst-Haiming befindet sich derzeit im Bewilligungsverfahren im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es ist somit festzuhalten, dass der im Verfahren KW Kaunertal angenommene Ist-Zustand (inkl. Innstufe Imst-Haiming) weder rechtlich noch faktisch existent ist. Ebenso liegt eine rechtlich abgesicherte Auswirkungsbetrachtung des Vorhabens Innstufe Imst-Haiming **als Ist-Zustand für das UVP-Verfahren KW Kaunertal** nicht vor und ist das beantragte Vorhaben KW Kaunertal daher für diesen Bereich aus der Sicht des Landesumweltanwaltes nicht beurteilbar.
- Als abschließender Kritikpunkt an der vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes anzuführen, dass die Beschreibung, die Bewertung und die Darstellung der Eignung der begleitenden Maßnahmen als völlig unzureichend anzusehen sind. Gerade in diesem Punkt ging der Landesumweltanwalt davon aus, dass die diesbezüglichen jahrelangen Diskussionen, Beschwerden, Nachreichungen, Neubeurteilungen durch neue Sachverständige und die schlussendliche Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich mittels eines anerkannten Modells im Rahmen des Verfahrens SKW Kühtai auch bei der Antragstellerin TIWAG dazu geführt hat, dass dieser wichtige Bereich einer UVE nachvollziehbar, transparent und widerspruchsfrei dargestellt wird. Die nunmehrige Darstellung der Maßnahmen leidet jedoch wiederum unter dem Mangel einer seriösen Gegenüberstellung zwischen Eingriff und Ausgleich und ist es für den Landesumweltanwalt aufgrund der Größe und der Komplexität des Vorhabens KW Kaunertal ohne eine dergestaltete Methode schlichtweg nicht möglich, die ausgleichende (kompensierende) Wirkung fachlich werten zu können.

Insgesamt geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass aufgrund der vorhandenen Widersprüchlichkeiten zwischen dem Antrag um Fortsetzung des Genehmigungsverfahrens und den Angaben in der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der weiteren beschriebenen Kritikpunkte und Mängel eine Fortführung des Verfahrens aus rechtlicher Sicht schwer möglich und insbesondere aus

verwaltungsökonomischen Aspekten nicht zweckmäßig ist.

Zudem geht der Landesumweltanwalt wie schon in seiner Stellungnahme von 2012 davon aus, dass dieses Vorhaben weite Bereiche des Tiroler Oberlandes und das gesamte Ötztal massiv negativ hinsichtlich Naturraumausstattung und intakter Naturräume beeinflussen wird und für den Landesumweltanwalt keine öffentlichen Interessen vorstellbar sind, die diese Eingriffe rechtfertigen würden.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes weisen die erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Tiroler Oberland sowohl die Qualitäten als auch die Quantitäten auf, um in Widerspruch mit den Zielen und Grundsätzen der Tiroler Landesordnung 1989, Artikel 7 Absatz 2 zu stehen.

Mit besten Grüßen

Für den Landesumweltanwalt

Michael Reischer